

Vereinbarung

1/4

zwischen der

Oberbürgermeisterin
der Stadt Bochum
44777 Bochum

- nachstehend Verfügungsberechtigte genannt -

und dem

University meets Querenburg e. V. (UmQ)
Gemeinnütziger Verein für Begegnungs- und Straßenkultur
Auf dem Aspei 54a
44801 Bochum

sowie dem

Förderverein Hustadt e. V. – ABH
Projektbereich HUKultur
Brunnenplatz 8
44801 Bochum

- nachstehend Träger genannt -

über

die Verwaltung, Betreuung, Pflege und den Betrieb des Gemeinschaftspavillons „Brunnenplatz 1“ (GP), der innerhalb des Projektes „Artist in Residence“ von der Künstlerin Apolonija Sustersic entwickelt und im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau West „Innere Hustadt“ auf dem Brunnenplatz in 44801 Bochum errichtet wird.

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich einer noch zwischen der VBW Bauen und Wohnen GmbH als Grundstückseigentümerin und der Stadt Bochum als Bauherrin zu treffenden Vereinbarung über die Verfügungsberechtigung am GP abgeschlossen.

1. Trägerschaft

Die Verfügungsberechtigte überträgt den gemeinnützigen Vereinen UmQ e. V. und Förderverein Hustadt e. V. unentgeltlich die gemeinsame und gleichberechtigte Trägerschaft des Gemeinschaftspavillons „Brunnenplatz 1“.

2. Rechte und Pflichten der Verfügungsberechtigten

Die Verfügungsberechtigte hat zu jeder Zeit das Recht, vom Träger einen Tätigkeitsbericht anzufordern und an Planungsprozessen und Gremienentscheidungen beteiligt zu werden.

Die Verfügungsberechtigte trägt die Verantwortung für Bausubstanz des GP und die mit dieser Bausubstanz fest verbundenen Bestandteile.

Die Verfügungsberechtigte klärt alle mit dem Pavillon verbundenen versicherungsrechtlichen Fragen und sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz.

3. Rechte und Pflichten der Träger

3.1 Die Träger verpflichten sich, den GP „Brunnenplatz 1“ im Sinne des Projektes „Artist in Residence“ der Künstlerin Apolonija Sustersic zu nutzen und für Nutzungen Dritter zur Verfügung zu stellen.

3.2 Die Träger verfügen über die Schlüsselgewalt und können diese auf der Grundlage von befristeten Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarungen auf Dritte übertragen.

3.3 Die Träger sind Vertragspartner der Versorgungsunternehmen (z. B. Wasser, Strom) und rechnen die zu zahlenden Verbräuche selbstständig und zu eigenen Lasten mit diesen ab. Die Träger sind berechtigt, von Dritten für die Nutzung des GP -zur Deckung der Selbstkosten- eine Nutzungspauschale zu erheben, soweit die Betriebskosten nicht aus anderen Mitteln zu realisieren sind.

3.4 Die Träger übernehmen die Verantwortung für alle beweglichen Bestandteile und das Inventar des Pavillons und deren sicheren Verwahrung.

3.5 Die Träger übernehmen die Aufgabe, mit den Akteuren vor Ort (z.B. Vereinen und Initiativen) ein Jahresprogramm für den Betrieb des GP zu erstellen, Hilfeleistungen zur Durchführung zu erbringen und darüber jährlich einen Arbeitsbericht vorzulegen.

3.6 Die Träger übernehmen keine Verantwortung für „wilde“, nicht angemeldete und von ihnen nicht genehmigte Nutzungen durch Dritte. Für die Beseitigung von sich daraus ergebenden Schäden gelten die Nummern 4.1 bis 4.4 dieser Vereinbarung.

4. Instandhaltung und Pflege

4.1 Die Träger sind für Instandhaltung, Pflege und für die optische Wirkung des GP verantwortlich, soweit sie diese Verpflichtung nicht über einen Überlassungsvertrag auf Dritte übertragen haben.

4.2 Die Behebung kleinerer Mängel und ggf. die Wiederherstellung der optischen Wirkung obliegen den Trägern.

4.3 Die Unterhaltung der Bausubstanz und die Behebung größerer Mängel obliegen der Verfügungsberechtigten (StA 66 3).

4.4 Unfallgefahren, die sich aus „kleineren Mängeln“ ergeben, haben die Träger unverzüglich nach den Nummern 4.1 und 4.2 zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Unfallgefahren, die sich aus größeren Mängeln ergeben, haben die Träger unverzüglich der Verfügungsberechtigten zu melden.

5. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt gerechnet vom Tag der Vertragsunterzeichnung für einen Zeitraum von 12 Monaten und verlängert sich bei fehlendem Widerspruch jedes Jahr automatisch um weitere 12 Monate. Mindestens drei Monate vor Ablauf der jeweils aktuellen Laufzeit können sich die Träger und die Verfügungsberechtigten zum Zwecke einer Änderung oder Auflösung der Vereinbarung verständigen.

Verstoßen die Träger oder einer der Träger vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Vereinbarung, kann die Verfügungsberechtigten diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Festlegungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen davon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen solche wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen und tatsächlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

Dies gilt auch für den Fall, dass sich diese Vereinbarung als lückenhaft erweist und einer Ergänzung bedarf.

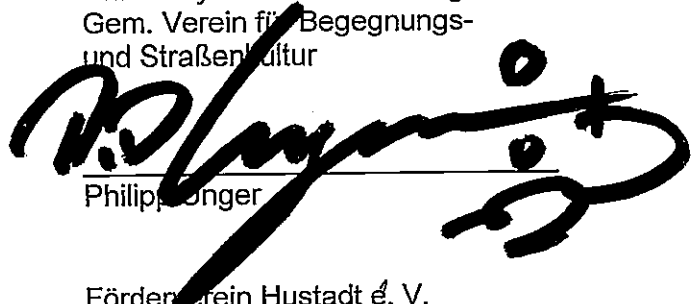
Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bochum, den .09.2013

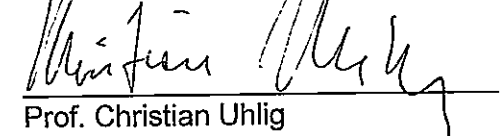
Für die Träger:

University meets Querenburg e. V.
Gem. Verein für Begegnungs-
und Straßenkultur



Philipp Bonger

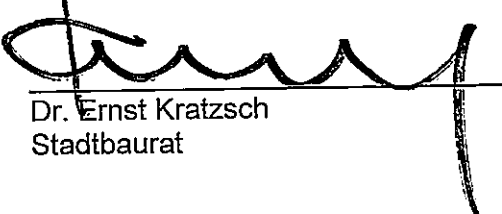
Förderverein Hustadt e. V.
Projektbereich HUKultur



Prof. Christian Uhlig

Für die Verfügungsberechtigte:

Stadt Bochum
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung



Dr. Ernst Kratzsch
Stadtbaurat